

Informationen zum Bewerbungsverfahren für den Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik

Inhaltsverzeichnis
Zugangsvoraussetzungen
Zulassungsanträge und Bewerbungsfristen
Antragstellung und allgemeine Hinweise
Hinweise zur Angabe von Daten für das Zulassungsverfahren und Information zu Unterlagen, die neben dem Antrag auf Zulassung einzureichen sind
<ul style="list-style-type: none">- Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB)- Angaben zu Hochschul- beziehungsweise Fachhochschulzeiten- Angaben zur Berufsausbildung- Angaben eines mindestens sechsmonatigen fachbezogenen Dienstes bzw. eines vergleichbaren Praktikums- Angaben zu geleisteten Diensten
Angaben für (ausländische) Studienbewerber*innen, die ihre Studienqualifikation nicht an deutschsprachigen Einrichtungen erworben haben
Sonderanträge
Ablauf des Zulassungsverfahrens im Studiengang Kindheitspädagogik
Bevorzugte Auswahl
Zulassungsbescheid / Immatrikulation
Ablehnungsbescheid / Nachrückverfahren
Zeitpunkt und Form der Benachrichtigung
Losverfahren
Antrag auf Zulassung für beruflich Qualifizierte gemäß § 11 BerlHG

Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung zum Studium an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB) ist gemäß dem Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378 ff.)

- die Fachhochschulreife,
- die allgemeine Hochschulreife,
- die fachgebundene Hochschulreife beziehungsweise
- eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung oder
- eine Studienberechtigung gemäß § 11 BerlHG.

Vor Studienbeginn ist kein Praktikum erforderlich.

Zulassungsanträge und Bewerbungsfristen

Der Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik beginnt derzeit ausschließlich im Sommersemester.

Bewerbungen sind auf den Antragsformularen der EHB mit den erforderlichen Unterlagen **bis zur jeweiligen Bewerbungsausschlussfrist ***** zu stellen. **Eine über das Online-Portal abgegebene Bewerbung allein hat noch keine Gültigkeit!**

Nach Abschluss Ihrer Angaben im Bewerbungsportal drucken Sie unter **Abgegebene Anträge auf Anschreiben und abzugebende Unterlagen**. Sie erhalten eine PDF-Datei mit Ihrem **Antrag auf Zulassung**. Drucken und füllen Sie den Antrag auf Zulassung bitte aus, unterschreiben ihn, fügen die erforderlichen schriftlichen Nachweise bei und senden ihn an die angegebene Adresse der EHB.

ANTRAGSTERMINE

Letzter Antragstermin für das Sommersemester: 15. Januar
für Bewerber*innen gemäß § 11 BerlHG: 1. Oktober

Beachten Sie darüber hinaus bitte stets die aktuellen Informationen auf der Internetseite www.eh-berlin.de.

*** Sofern eine Bewerbungsausschlussfrist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend fällt, verlängert sich die Frist abweichend von den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches **nicht** bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages (§ 18 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD) vom 28. Oktober 2009, ABl. EKD 2009, S. 334), sondern endet die Frist mit Ablauf des entsprechenden Tages!

Maßgeblich ist der Tag des Eingangs des Zulassungsantrages mit allen erforderlichen Unterlagen bei der EHB, **nicht** das Datum des Poststempels.

Wir bitten Sie die folgenden Hinweise und Erläuterungen zu beachten, damit Sie Nachteile für Ihre Zulassung vermeiden.

Antragstellung und allgemeine Hinweise

Die folgenden Erläuterungen können bei der Vielfalt denkbarer Fragestellungen in den Vergabeverfahren keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben und die Rechtsvorschriften nicht ersetzen.

1. Eine Antragstellung durch Telefax, E-Mail oder sonstige elektronische Medien allein ist nicht wirksam und wird daher nicht berücksichtigt.
2. Um eine zügige und reibungslose Antragsbearbeitung zu erreichen, sollte der Zulassungsantrag frühzeitig und nicht erst zum Schluss der Bewerbungsfrist eingereicht werden. Die EHB ist bemüht, im Rahmen der Möglichkeiten mitzuteilen, ob der Antrag Fehler enthält, die den Ausschluss vom Vergabeverfahren zur Folge haben, so dass noch vor Bewerbungsschluss Mängel, die rechtzeitig erkannt werden, abgestellt werden können. Das ist der EHB bei einer relativ späten Antragstellung zeitmäßig kaum möglich.

Sendungen an die EHB sind bitte ausreichend zu frankieren. Die EHB nimmt unzureichend frankierte Sendungen nicht an.

Die EHB kann **keine telefonischen Auskünfte über den Eingang der Bewerbungsunterlagen** erteilen. Wer den Eingang schriftlich bestätigt haben möchte, fügt seiner Bewerbung eine adressierte und frankierte Postkarte bei.

3. Dem Zulassungsverfahren liegen folgende Regelungen in der jeweils geltenden Fassung zugrunde:
 - Grundordnung der Evangelischen Hochschule Berlin vom 20. Dezember 2019
 - Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378 ff.)
 - Ordnung zur Regelung der Zulassung für den Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik an der Evangelischen Hochschule Berlin

4. Alle für die Entscheidung bedeutsamen Angaben im Zulassungsantrag werden geprüft. Falsche und unvollständige Angaben können zum Ausschluss vom Vergabeverfahren führen. Ein Zulassungsbescheid, der auf falschen Angaben beruht, ist zurückzunehmen. Dies gilt insbesondere bei einem Verstoß gegen die geltenden **Erklärungspflichten** des Zulassungsantrages. Bei Feststellung nach der Einschreibung kann diese zurückgenommen werden. Falsche oder unvollständige Angaben können darüber hinaus strafrechtlich verfolgt werden. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu den besonderen Erklärungspflichten muss durch Unterschrift an Eides statt versichert werden.

Rechtsgrundlage für die Datenerhebung im Rahmen des Bewerbungsverfahrens ist das BerlHG in Verbindung mit der geltenden Zulassungsordnung, dem BerlHZG sowie der BerlHZVO.

<p>Hinweise zur Angabe von Daten für das Zulassungsverfahren und Information zu Unterlagen, die neben dem Antrag auf Zulassung einzureichen sind</p>

Ihre Daten sind über das Online Portal vollständig einzugeben. Der Antrag auf Zulassung ist auszudrucken und zu unterschreiben. **Der Antrag gilt nur als gestellt, wenn er formgerecht gestellt wurde und unterschrieben ist.**

Anträge auf Zulassung für ein höheres Fachsemester auf der Grundlage bisher erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen werden nicht über das Online-Portal gestellt. Setzen Sie sich in diesem Fall bitte mit dem Immatrikulationsamt in Verbindung.

Beruflich qualifizierte Bewerber*innen gemäß § 11 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) müssen Ihren Antrag auf Zulassung bis zum 1. Oktober vor dem beabsichtigten Studienbeginn eingereicht haben. Erforderliche Anlagen sind beizufügen.

Bewerbungsunterlagen können in unbeglaubigter Form eingereicht werden. Dem Antrag sind vollständige Fotokopien und keine Originalunterlagen beizufügen.

Sparen Sie Papier: Dem Antrag sind ausschließlich die für das Vergabeverfahren relevanten Unterlagen beizufügen! **Zudem bitten wir von der Übersendung der Unterlagen in Klarsichthüllen und Schnellheftern abzusehen!**

Wer den Antragstermin versäumt oder den Antrag nicht vollständig, formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen einreicht, muss vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden. In dem Antrag ist jeweils die Anschrift anzugeben, unter der man während des Zulassungsverfahrens ständig zu erreichen ist. Achtung: Bitte auch an entsprechende Adresszusätze, beispielsweise Hinterhof (HH), c/o Müller, Wohnungsnummern, etc. denken. Änderungen Ihrer Postanschrift können Sie jederzeit über das Online-Portal vornehmen.

Mit der Angabe Ihrer E-Mail-Adresse erklären Sie außerdem Ihr Einverständnis, dass wir diese Adresse für die Kommunikation im Rahmen des Bewerbungs-, Zulassungs- bzw. Online-Immatrikulationsverfahrens verwenden werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese E-Mail-Adresse uneingeschränkt erreichbar ist, d. h., dass dort Informationen zugestellt werden können.

Ausländische Studienbewerber*innen fügen bitte eine Fotokopie des Reisepasses inklusive einer Fotokopie der Aufenthaltsbestätigung bei (siehe hierzu auch Hinweise für ausländische Studienbewerber*innen).

Bewerber*innen, die der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) angehören, fügen bitte eine entsprechende **aktuelle Mitgliedsbescheinigung** ihrer Kirchengemeinde bei.

Bei Erhalt eines Studienplatzes an der EHB ist die Immatrikulation form- und fristgerecht schriftlich zu beantragen und mit den erforderlichen zulassungsrelevanten Unterlagen vorzunehmen. Die Unterlagen, die dem ‚Antrag auf Immatrikulation‘ beizufügen sind, müssen in amtlich beglaubigter Form eingereicht werden, z.B. Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife bzw. der Fachhochschulreife. Der Zulassungsbescheid kann weitere Auflagen enthalten. Erfolgt die Vorlage der Unterlagen nicht form- und fristgemäß, kann keine Immatrikulation erfolgen.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir aus Kostengründen Unterlagen nur gegen vorherige Einsendung eines mit 1,55 € der Deutschen Post AG frankierten (Briefmarken, **keine Label-Freimachung**) und adressierten Briefumschlages (DIN C 4/A 4) zurückschicken. **Die Unterlagen werden nicht für spätere Bewerbungen aufgehoben, sondern nach Ablauf der jeweils in den Bescheiden genannten Fristen vernichtet.**

Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung – HZB

Zeugnis der Hochschul- beziehungsweise Fachhochschulzugangsberechtigung (Fotokopie des **vollständigen** Zeugnisses) mit ausgewiesener Durchschnittsnote (zum Beispiel Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, Zeugnis der Fachhochschulreife).

Sofern Sie mehrere Hochschulzugangsberechtigungen erworben haben, soll die HZB ausgewählt werden, auf die sich der Zulassungsantrag stützt.

Sofern für die Zuerkennung der Fachhochschulreife neben einem schulischen auch ein fachpraktischer Teil benötigt wurde, gilt für die Einhaltung der Bewerbungsfrist das Datum der Zuerkennung der Fachhochschulreife, d. h. in der Regel das Abschlussdatum der fachpraktischen Ausbildung. **Die Zugangsberechtigung muss jeweils bis zum Bewerbungsausschlussstermin vorliegen.**

Der Bewerbung ist das Zeugnis über die Zuerkennung der Fachhochschulreife auf der Grundlage des Zeugnisses des schulischen Teils der Fachhochschulreife und des Nachweises des praktischen Teils beizufügen.

Nicht jede Fachhochschulreife eines anderen Bundeslandes ist automatisch im Land Berlin anerkannt. Sofern das Zeugnis nicht an einer Fachoberschule erworben wurde und keinen Zusatz enthält, aus dem ersichtlich ist, dass der Abschluss auch in Berlin anerkannt ist beziehungsweise eine bundesweite Gültigkeit hat, wird eine Anerkennungsbescheinigung der Schule benötigt, an welcher der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben worden ist oder von der für das Schulwesen zuständigen Landesverwaltung. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass das Zeugnis der Fachhochschulreife auf der Grundlage der geltenden Beschlüsse der Kultusministerkonferenz auch im Land Berlin Gültigkeit hat.

Zuständig für die Bewertung von Bildungsnachweisen für den Zugang zu Universitäten und Fachhochschulen im Land Berlin ist die

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie des Landes Berlin, Zeugnisanerkennungsstelle, II C 3 Bernhard-Weiß-Straße 6, 10178 Berlin (<http://www.berlin.de/sen/bjw/anerkennung/schulische-abschluesse/>).

Angaben zu Hochschul- beziehungsweise Fachhochschulzeiten

Dem Antrag ist gegebenenfalls eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung beizufügen, aus der die Gesamtzahl der bisherigen Hochschulsemester hervorgeht, oder nach bereits erfolgter Exmatrikulation eine Exmatrikulationsbescheinigung ebenfalls mit Angabe der bisherigen Hochschulsemester.

Sofern der*die Bewerber*in bereits in dem beantragten Studiengang immatrikuliert ist oder war, ist dem Antrag eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der bisherigen Hochschule beizufügen. Wenn der*die Bewerber*in in dem gewählten Studiengang vorgeschriebene Leistungsnachweise oder Prüfungen an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat, kann keine Immatrikulation erfolgen.

Zweitstudienbewerber*innen Wenn bereits ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines Studiums an der EHB vorliegt, ist das Abschlusszeugnis des Erststudiums nur dann beizufügen, wenn es für das Vergabeverfahren relevant ist.

Angaben zur Berufsausbildung

Für die Angabe einer Berufsausbildung sind die aufgelisteten Berufsbezeichnungen zu beachten, die im Online-Portal aufgeführt werden. Belegen Sie diese gegebenenfalls durch das entsprechende Abschlusszeugnis beziehungsweise die entsprechende Urkunde. Eine im Ausland absolvierte Berufsausbildung wird anerkannt, wenn hierfür die entsprechende Gleichwertigkeit belegt wird.

Angaben eines mindestens sechsmonatigen Dienstes bzw. eines vergleichbaren Praktikums

Nachweis eines mindestens sechsmonatigen Dienstes gemäß dem Bundesfreiwilligendienstgesetz bzw. dem Jugendfreiwilligendienstegesetz in der jeweils geltenden Fassung **mit nachgewiesener Arbeit an Kindern im Alter von 0 bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres unter Anleitung einer pädagogischen Fachkraft oder Nachweis eines vergleichbaren Vollzeitpraktikums.** Der Dienst bzw. das Praktikum muss zusammenhängend durchgeführt worden sein.

Angaben zu geleisteten Diensten

Nachweis über (abgeleiteten) Bundesfreiwilligendienst, freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr (FSJ/FÖJ), europäischen Freiwilligendienst, einen im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojekts abgeleiteten Dienst, Entwicklungshilfe, Betreuung und Pflege, Zivildienst, Wehrdienst (zum Beispiel Bescheinigung über freiwilliges soziales Jahr **im Sinne des Gesetzes** zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten vom 16.5.2008 (BGBl. 2008, Teil I, Nr. 19 vom 26.5.2008; Seiten 842 ff.); **die Bescheinigung muss den in § 11 des Gesetzes genannten Mindestanforderungen genügen.**)

– Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen Angehörigen
Die Angaben werden nur berücksichtigt, wenn die Betreuung/Pflege in ihrem Umfang den zuvor genannten Diensten vergleichbar ist und, wenn eine schriftliche Versicherung des*der Antragstellers*Antragstellerin beigefügt ist, dass eine vollzeitbeanspruchende Tätigkeit ausgeübt wurde und andere Personen nicht zur Verfügung standen. Im Falle der Betreuung/Pflege eines Kindes ist die Versicherung durch geeignete Bescheinigungen (z. B. Geburtsurkunde, Meldebescheinigung, ärztliches Attest) glaubhaft zu machen. Im Falle der Betreuung/Pflege eines sonstigen Angehörigen ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, die über den Grund und den Umfang der Pflegebedürftigkeit Aufschluss geben muss. Aus den Unterlagen muss sich nachvollziehbar und glaubhaft ergeben, dass die Betreuung/Pflege in dem angegebenen Umfang ausgeübt wurde. Bei EU-Ausländern und Bildungsinländern wird entweder ein in Deutschland oder ein im Ausland geleisteter Dienst berücksichtigt, sofern er einem deutschen Dienst gleichwertig ist.

Angaben für (ausländische) Bewerber*innen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung bzw. im Ausland erworben haben

Studienbewerber*innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in einem deutschsprachigen Land bzw. im Ausland erworben haben, müssen über Bildungsnachweise für den Hochschulzugang gemäß den „Bewertungsvorschlägen“ (BV) von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen verfügen, veröffentlicht in der Datenbank www.anabin.kmk.org unter ‚Schulabschlüsse mit Hochschulzugang‘, die somit einer Hochschulzugangsberechtigung für den beabsichtigten Studiengang entsprechen. Der EHB sind zusätzlich folgende Bewerbungsunterlagen vorzulegen:

- **Zeugnis der oben genannten Hochschulreife aus dem Heimatland mit dazugehörigen Notenlisten beziehungsweise Zeugnis der Feststellungsprüfung vom Studienkolleg sowie die auf dem Zeugnis aufgelisteten ausländischen Bildungsnachweise sowie die entsprechenden amtlichen deutschen Übersetzungen**
- **Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse**

Alle Studienbewerber*innen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen im Rahmen Ihrer Bewerbung die zur Aufnahme eines Studiums hinreichenden deutschen Sprachkenntnisse belegen. Der Nachweis erfolgt durch das Bestehen der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber-Ebene-2 oder Ebene-3“ (DSH-2 beziehungsweise DSH-3), das Testergebnis des Tests Deutsch als Fremdsprache für Studienbewerber*innen (TestDaF) mit der Ausweisung der Leistungsstufe „vier“ (TDN 4) oder „fünf“ (TDN 5) in allen vier Teilprüfungen oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ im Rahmen des Zeugnisses der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber*innen für die Aufnahme des Studiums an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland an einem deutschen Studienkolleg („Feststellungsprüfung“). Die EHB führt keine eigenen Sprachprüfungen durch. Von der Deutschen Sprachprüfung sind darüber hinaus die Studienbewerber*innen freigestellt, die über nachstehend aufgeführte Nachweise verfügen:

- das „Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Zweite Stufe“ (DSD II),
- das Zeugnis über das bestandene Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS). Das Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) hat zum 1.1.2012 die Oberstufenprüfungen des Goethe-Instituts – Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP), Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS) und Großes Deutsches Sprachdiplom (GSD) abgelöst. Bestandene Prüfungen der ZOP, des KDS oder des GDS werden bis auf weiteres ebenfalls als Sprachnachweis anerkannt.
- Zeugnis über die bestandene Prüfung „telc Deutsch C1 Hochschule“,
- Nachweise deutscher Sprachkenntnisse, die durch bilaterale Abkommen oder sonstige von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz getroffene Vereinbarungen als für die Aufnahme eines Hochschulstudiums hinreichender Sprachnachweis anerkannt wurden:
 - Deutschnachweis im französischen „Diplome du Baccalauréat“, das nach dem Besuch eines zweisprachigen deutsch-französischen Zweiges einer Sekundarschule erworben wurde,
 - US-Advanced Placement-Prüfung (AP-Prüfung) im Fach Deutsch.

Zudem sind Studienbewerber*innen von der Deutschen Sprachprüfung freigestellt, welche die zur Aufnahme eines Studiums erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses nachweisen, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht. Gleiches gilt für Studienbewerber*innen, die die Deutsche Sprachprüfung unter organisatorischer und inhaltlicher Verantwortung eines Studienkollegs oder eines Lehrgebietes Deutsch als Fremdsprache einer deutschen Hochschule an einer ausländischen Hochschule abgelegt haben.

Der Test Deutsch als Fremdsprache – TestDaF – ist eine Sprachprüfung auf fortgeschrittenem Niveau und für alle geeignet, die bereits über gute Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Prüfungsteilnehmer*innen sollten vor der Anmeldung zur Prüfung mindestens 700 Unterrichtseinheiten Deutsch absolviert haben. Der TestDaF misst den sprachlichen Leistungsstand in vier Fertigkeitenstufen (Leseverstehen, Hörverstehen, schriftlicher und mündlicher Ausdruck). Die Prüfungsleistungen werden drei TestDaF-Niveaustufen (TDN) zugeordnet (TDN 5, TDN 4, TDN 3). Die Prüfungsergebnisse werden im Zeugnis in allen vier Fertigkeiten getrennt ausgewiesen. TestDaF wird weltweit an lizenzierten Testzentren angeboten und kann somit im Heimatland der Bewerber*innen abgelegt werden. Das Prüfungsentgelt wurde auf 195 Euro (Stand: November 2020) pro Prüfungsteilnehmer*in festgelegt.

Aktuelle Informationen zu TestDaF werden auf der Website des TestDaF-Instituts veröffentlicht:

<http://www.testdaf.de>, Anfragen und Bestellungen: info@testdaf.de.

Weitere Informationen über die Sprachprüfungen und Diplome des Goethe-Instituts sind bei dem Goethe-Institut erhältlich (website <http://www.goethe.de>).

Hinweis: Es besteht die Möglichkeit, sich mit dem Sprachniveau der Stufe B 2 (abgeschlossen) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) zu bewerben und eines der im Bewerbungsportal aufgeführten Zeugnisse nach erfolgter Immatrikulation zu erbringen.

Eine Zulassung erfolgt in diesen Fällen unter Vorbehalt des zu erbringenden Nachweises.

→ **Fotokopie des Reisepasses mit gültigem Visum bzw. gültiger Aufenthaltsgenehmigung spätestens zum Zeitpunkt der Immatrikulation** (Informationen über die Aufenthaltsbestimmungen erhalten Sie bei dem Landesamt für Einwanderung Berlin, Internet: <http://www.berlin.de/einwanderung/>).

Ausländische Staatsangehörige, die in Deutschland studieren möchten, brauchen vor der Einreise ein Visum. Dieses Visum muss rechtzeitig **vor der Einreise** bei einer deutschen Auslandsvertretung (in der Regel Botschaft oder Generalkonsulat) im Heimatland beantragt werden. Der Antrag auf Erteilung eines Visums muss im Herkunftsland erfolgen. Auf Antrag können Sie eine Bestätigung Ihrer Bewerbung erhalten. Ein Touristenvisum wird in Deutschland nicht in ein Einreisevisum umgewandelt. Ohne Visum können Bürger*innen der EU einreisen; ausgenommen von der Pflicht sind auch Staatsangehörige weiterer Länder zum Beispiel Islands, Liechtensteins, Norwegens, der Schweiz, Australiens, Japans, Kanadas, Südkoreas, Israels, Neuseelands und der USA.

Ausführliche Informationen erhalten Sie auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes www.auswaertiges-amt.de oder bei dem Landesamt für Einwanderung, website: <http://www.berlin.de/einwanderung/> .

Das Landesamt für Einwanderung ist zuständig für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

Ohne gültiges Visum oder gültige Aufenthaltserlaubnis kann eine Immatrikulation an der Evangelischen Hochschule Berlin nicht erfolgen.

→ **Zusätzliche Informationen für chinesische Studienbewerber*innen:**

Bevor Bewerbungen chinesischer Studienbewerber*innen bearbeitet werden können ist es erforderlich, dass diese ihre Bewerbungsunterlagen vor der Einsendung an unsere Hochschule bei der Akademischen Prüfstelle (APS) bei der Deutschen Botschaft in Peking einreichen. Die APS nimmt eine Überprüfung der Leistungsnachweise vor und lädt gegebenenfalls zu einem Gespräch ein. Bei einem positiven Überprüfungsergebnis wird ein Zertifikat erteilt. Ein Originalexemplar des Zertifikats ist unter anderem den Unterlagen beizufügen. Fotokopien des Zertifikats können nicht akzeptiert werden. Es existieren zwei unterschiedlich Verfahren:

1. für chinesische Studienbewerber*innen, die sich in China aufhalten und ein Studium in Deutschland anstreben und
2. für Studienbewerber*innen, die sich bereits in Deutschland aufhalten und vor April 2002 nach Deutschland eingereist sind.

Die genaue Adresse der APS lautet: Akademische Prüfstelle DRC Building D1, 1302-03, 19 Dongfang Donglu, Chaoyang District; 100600 Beijing, www.aps.org.cn, E-Mail: info@aps.org.cn

Für Bewerber*innen, die ein deutsches Studienkolleg erfolgreich absolviert haben, ist eine Überprüfung durch die APS nicht erforderlich. Gleiches gilt für Studienwechsler*innen, die erste Leistungsnachweise an einer deutschen Hochschule erworben haben.

Für Studienbewerber*innen aus der Mongolei beziehungsweise aus Vietnam finden identische Verfahren zur Überprüfung der Hochschulzugangsberechtigung und der akademischen Leistungsnachweise statt. Beachten Sie bitte die entsprechenden Hinweise auf folgenden Internetseiten:

Studienbewerber*innen aus der Mongolei:

<http://www.ulan-bator.diplo.de/>

Studienbewerber*innen aus Vietnam: www.hanoi.diplo.de/Vertretung/hanoi/de/06/APS_Hanoi.html

Über Änderungen der o.a. Verfahren vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie informieren die Prüfstellen.

Sonderanträge

Sonderanträge müssen mit einer Begründung formgebunden auf entsprechenden Antragsformularen und ergänzend zum Zulassungsantrag zu den jeweiligen Bewerbungsfristen gestellt werden. Sonderanträge sind zu begründen und entsprechende Nachweise sind beizufügen. **Wer einen Sonderantrag stellen möchte, fordert bitte rechtzeitig entsprechendes Material im Immatrikulationsamt an!**

1) Antrag auf sofortige Zulassung in der Quote für Fälle außergewöhnlicher Härte (Härtefallantrag)

Mindestens zwei Prozent der Studienplätze werden für Fälle außergewöhnlicher Härte vorbehalten. Im Rahmen dieser Quote führt die Anerkennung eines Härtefallantrages ohne Berücksichtigung von Auswahlkriterien (beispielsweise Durchschnittsnote, Wartezeit) unmittelbar zur Zulassung vor allen anderen Bewerber*innen. Der Antrag kommt daher nur für wenige Personen in Betracht. Nicht jede Beeinträchtigung, mag sie auch als hart empfunden werden, rechtfertigt eine Zulassung als Härtefall. Vielmehr müssen in der Person des Bewerbers oder der Bewerberin so schwerwiegende

gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe vorliegen, dass es ihm oder ihr auch bei **Anlegung besonders strenger Maßstäbe** nicht zugemutet werden kann, auch nur ein Semester auf die Zulassung zu warten. Es muss also eine besondere **Ausnahmesituation** vorliegen.

Die weitreichende Bedeutung einer positiven Härtefallentscheidung für diejenigen Bewerber*innen, die wegen der Besetzung der Studienplätze nicht mehr nach den allgemeinen Auswahlkriterien zugelassen werden können, macht eine besonders kritische Prüfung der vorgetragenen Begründung und der vorgelegten Nachweise notwendig. Bisher wurde ein Härtefallantrag nur in wenigen Fällen anerkannt.

Nachteilsausgleich

2) Antrag auf Verbesserung der Durchschnittsnote

Bei der Vergabe der Studienplätze ist die Durchschnittsnote ein wesentliches Auswahlkriterium. Daher sollten Leistungsbeeinträchtigungen, die eine*n Bewerber*in gehindert haben, beim Erwerb der Studienberechtigung (beispielsweise Abitur) eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, ausgeglichen werden. Weist ein*e Bewerber*in derartige Umstände und ihre Auswirkungen nach, wird er oder sie mit einer verbesserten Durchschnittsnote am Vergabeverfahren beteiligt.

Ablauf des Zulassungsverfahrens im Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik

Das Auswahlverfahren

Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach Abzug von Vorabquoten in einem hochschuleigenen Auswahlverfahren. In dem Auswahlverfahren wird die Durchschnittsnote der HZB bewertet. Weitere Punkte werden für eine abgeschlossene Berufsausbildung als staatlich anerkannte*r Erzieher*in, Heilerziehungspfleger*in, Erzieher*in in der Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung, Heilpädagogin bzw. Heilpädagoge, Rehabilitationspädagogin bzw. Rehabilitationspädagoge, Sonderpädagogin bzw. Sonderpädagoge oder einer anderen vergleichbaren pädagogischen Berufsausbildung vergeben, für einen mindestens sechsmonatigen Dienst gemäß dem Bundesfreiwilligendienstgesetz bzw. Jugendfreiwilligendienstegesetz mit nachgewiesener Arbeit an Kindern im Alter von 0 bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres unter Anleitung einer pädagogischen Fachkraft bzw. für ein vergleichbares Vollzeitpraktikum sowie für den Nachweis der Mitgliedschaft in einer Mitgliedskirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD). Bewerber*innen mit der höheren Punktzahl gehen Bewerber*innen mit der niedrigeren Punktzahl vor. Bei Ranggleichheit von Bewerber*innen gehen die Bewerber*innen vor, die einen Dienst geleistet haben (zum Beispiel Bundesfreiwilligendienst, FSJ/FÖJ). Im Anschluss folgen die Bewerber*innen, die noch nicht für ein Studium in Deutschland eingeschrieben waren. Sofern eine der o. g. Berufsausbildungen den praktischen Teil der Fachhochschulreife darstellt, erfolgt keine besondere Bewertung, da der Nachweis Bestandteil der Fachhochschulreife ist; Gleiches gilt für den Nachweis eines fachgebundenen Dienstes bzw. Praktikums als Teil der Fachhochschulreife.

Die bevorzugte Auswahl

Wer einen Anspruch auf bevorzugte Auswahl geltend machen will, muss keinen besonderen Antrag stellen. Es wird anhand der vorgenommenen Angaben und der beigefügten Dienstzeitbescheinigung geprüft, ob der*die Bewerber*in bevorzugt auszuwählen ist. Eine bevorzugte Auswahl vor allen Bewerbern Bewerberinnen kann nur in Betracht kommen, wenn einer der folgenden Dienste abgeleistet worden ist:

- Dienst nach dem Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst
- Dienste gemäß dem Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten, wie beispielsweise die Ableistung eines Freiwilligen Sozialen / Ökologischen Jahres (FSJ/FÖJ)
- ein mindestens einjähriger Dienst als Entwicklungshelfer*in
- Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen
- Dienst im Bundesgrenzschutz (bis zur Dauer von drei Jahren)
- Wehrdienst (bis zur Dauer von drei Jahren), Zivildienst sowie andere Dienste im Ausland gem. § 14 ZDG, die bis zur Aussetzung der Dienste geleistet worden sind.

Die bevorzugte Auswahl setzt voraus, dass eine Bewerbung zu Beginn oder während des Dienstes für den jeweiligen Studiengang sowie eine Zulassung erfolgt ist. **Eine Fotokopie des Zulassungsbescheides ist dem Zulassungsantrag beizufügen!** Durch die bevorzugte Auswahl sollen eventuell eintretende Nachteile

ausgeglichen werden, die während des Zeitraums entstanden sind, in dem wegen Ableistung eines Dienstes kein Studium aufgenommen werden konnte. Dieser Nachteilsausgleich kann aber nur für einen begrenzten Zeitraum fortbestehen. Die bevorzugte Auswahl kann daher nur zu den beiden Bewerbungsterminen geltend gemacht werden, die auf das Dienstende folgen.

Zulassungsbescheid / Immatrikulation (Einschreibung)

Wer einen Zulassungsbescheid erhält und den zugewiesenen Studienplatz annehmen möchte, muss innerhalb angegebener Fristen (Ausschlussfristen) die Annahme des Studienplatzes bestätigen und die Immatrikulation vornehmen. Folgen Sie hierfür den Schritten der Online-Immatrikulation, füllen den ‚Antrag auf Immatrikulation‘ aus, unterschreiben ihn und senden diesen zusammen mit den weiteren, im Zulassungsbescheid genannten Nachweisen innerhalb der gesetzten Frist an der EHB ein. Dazu zählt insbesondere die Abgabe amtlich beglaubigter Fotokopien eingereicherter Bewerbungsunterlagen (beispielsweise das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife bzw. der Fachhochschulreife).

Werden die Fristen für die Studienplatzbestätigung oder die Immatrikulation versäumt, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Die auf dem Zulassungsbescheid angegebenen Fristen können insbesondere bei einer Zulassung im Nachrückverfahren äußerst kurz sein.

Studierende an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland unterliegen der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht. Ohne den Versicherungsnachweis kann keine Einschreibung erfolgen; der Bewerbung sind keinerlei Nachweise zur Krankenversicherung beizufügen. Weitere Informationen werden mit der Zulassung bereitgestellt. Die Krankenkassen erteilen nähere Auskünfte über die Krankenversicherung der Studenten.

Ablehnungsbescheid / Nachrückverfahren

Antragsstellern*Antragstellerinnen, die für die Zulassung nicht ausgewählt werden konnten, wird ein Ablehnungsbescheid erteilt. Im Verlauf des Vergabeverfahrens besteht auch nach Erhalt eines Ablehnungsbescheides die Möglichkeit, im Rahmen eines Nachrückverfahrens einen Studienplatz zu erhalten. Ein Nachrückverfahren wird dann von der Hochschule durchgeführt, wenn in dem Zeitraum bis zum Studienbeginn wieder freie Plätze vorhanden sind. Im Nachrückverfahren werden Bescheide nur im Falle der Zulassung erteilt.

Zeitpunkt und Form der Benachrichtigung

Ein Zulassungsbescheid im Hauptverfahren wird in der Regel in der ersten Hälfte des auf den Bewerbungstermin folgenden Monats als PDF-Dokument im Bewerbungsportal bereitgestellt, d.h. bei einer Bewerbung zum Sommersemester bis Mitte Februar. Weitere Zulassungsbescheide können im Rahmen eines Nachrückverfahrens im weiteren Verlauf bis zum Studienbeginn erfolgen.

WICHTIG: Über jede Statusänderung werden Sie über das Bewerbungsportal an die von Ihnen genannte E-Mail-Adresse informiert, vorausgesetzt Sie melden sich nach jeder Benachrichtigungsmail in Ihrem Bewerbungsportal an. Beachten Sie daher unbedingt diese Nachrichten und schauen in Ihr Bewerbungsportal!

Im Fall einer Zulassung zum Studium wird Ihnen im Bewerbungsportal als Status 'Zulassungsangebot liegt vor' angezeigt. Mit einem Zulassungsbescheid wird Ihnen eine Frist für die Immatrikulation (Einschreibung) gesetzt, die einzuhalten ist! Werden Fristen für die Annahme des Studienplatzes und die Immatrikulation versäumt, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Der Zulassungsbescheid erscheint im Bewerbungsportal als PDF-Dokument für die Dauer der Ihnen gesetzten Frist für die Immatrikulation. Ein zusätzlicher Postversand erfolgt nicht! Speichern Sie diesen Bescheid bei Bedarf bitte für Ihre Unterlagen ab.

Wenn Sie aktuell keine Zusage erhalten haben, wird Ihnen als Status in Ihrem Bewerberportal beispielsweise 'Zulassungsangebot aktuell nicht möglich' angezeigt. Sie nehmen dann automatisch am Nachrückverfahren teil und können im weiteren Verlauf bis zum Studienbeginn eine Studienplatzzusage erhalten. Ablehnungsbescheide werden zum Ende des Verfahrens verschickt.

Das Losverfahren

Sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens noch freie Studienplätze vorhanden, werden diese in einem Losverfahren vergeben. Wer am Losverfahren teilnehmen möchte, kann einen formlosen schriftlichen Antrag stellen. Für die Zulassung zum Sommersemester muss der Antrag bis zum 31. März bei der EHB eingegangen sein. Im Losverfahren werden Bescheide nur im Fall einer Zulassung erteilt.

Antrag auf Zulassung für beruflich Qualifizierte gemäß § 11 BerlHG

Das Verfahren für eine Zulassung von beruflich qualifizierten Bewerber*innen gemäß § 11 BerlHG ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung für den Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik an der EHB ist in der Ordnung zur Regelung der Zulassung für den Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ an der EHB vom 21. März 2013 geregelt. Danach müssen Bewerber*innen gemäß § 11 BerlHG und der Zulassungsordnung die nachfolgend genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllen.

Wer eine Fachschulausbildung an einer staatlichen bzw. staatlich anerkannten Fachschule abgeschlossen hat oder eine Aufstiegsfortbildung nach den Bestimmungen der Handwerksordnung oder des Berufsbildungsgesetzes bestanden hat (**allgemeine Hochschulzugangsberechtigung, § 11 Absatz 1 BerlHG**) oder,

wer in einem zum beabsichtigten Studiengang fachlich ähnlichen Beruf eine durch Bundes- oder Landesrecht geregelte mindestens zweijährige Berufsausbildung abgeschlossen hat und in dem erlernten Beruf mindestens drei Jahre tätig war (**fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung, § 11 Absatz 2 BerlHG**), kann sich an der Evangelischen Hochschule Berlin zum Studium bewerben. Für den Studiengang Kindheitspädagogik muss der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung als staatlich anerkannte Erzieherin bzw. staatlich anerkannter Erzieher, Heilerziehungspfleger*in, Erzieher*in in der Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung, Heilpädagogin bzw. Heilpädagoge, Rehabilitationspädagogin bzw. Rehabilitationspädagoge, Sonderpädagogin bzw. Sonderpädagoge oder einer anderen vergleichbaren pädagogischen Berufsausbildung vorliegen. Darüber hinaus besteht gemäß § 11 Absatz 3 BerlHG die Berechtigung zur Aufnahme eines Studiums für diejenigen Bewerber*innen, die über eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung nach § 11 Absatz 2 BerlHG verfügen, jedoch eine fachlich für das Studium Kindheitspädagogik nicht geeignete abgeschlossene Berufsausbildung und Berufserfahrung belegen können. Diese Bewerber*innen müssen die Studierfähigkeit zunächst in einer Zugangsprüfung nachweisen. Bewerber*innen, die die Zugangsprüfung bestanden haben, nehmen an dem weiteren Auswahlverfahren gemäß der Zulassungsordnung teil.

Das Zulassungsverfahren für diesen Bewerberkreis sieht vor, dass eine Auswahlkommission in einem Bewerbungsgespräch mit den hierzu eingeladenen Bewerberinnen bzw. Bewerbern die Eignung und Motivation für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf feststellt. Die Auswahlentscheidung wird unter Abwägung der Vorschläge der Auswahlkommission und im Benehmen mit dieser durch den Rektor getroffen.

Durch einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss wird eine der allgemeinen Hochschulreife entsprechende Hochschulzugangsberechtigung erworben (§ 10 Abs. 3 BerlHG).

Wer einen Antrag auf Zulassung für beruflich Qualifizierte gemäß § 11 BerlHG stellen möchte, muss den entsprechenden Zulassungsantrag für Bewerber*innen gemäß § 11 BerlHG verwenden. Letzter Antragstermin für das Sommersemester ist jeweils der 1. Oktober. Das entsprechende Antragsformular steht während des Bewerbungszeitraumes auf unserer Internetseite zur Verfügung. Bei einer schriftlichen Anforderung ist ein mit 1,55 € der Deutschen Post AG frankierter (Briefmarken, keine Label-Freimachung) und adressierter Rückumschlag (Format DIN lang) beizufügen. Für Rückfragen steht das Immatrikulationsamt zur Verfügung.

(Stand: 27. November 2020)